

Suchtberatung Trier e. V. Die Tür, Neufassung der Satzung laut Mitgliederversammlungen vom 16.10.2024 und 04.12.2024

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Die Suchtberatung Trier e. V. mit Sitz in Trier ist ins Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Zweck des Vereins ist die Beratung und Betreuung von suchgefährdeten und suchkranken Menschen - insbesondere von Jugendlichen - sowie die Beratung von Bezugspersonen;

b) fachlich qualifizierte, professionelle und ggf. ehrenamtliche Angebote in den Arbeitsbereichen: Beratung, Suchtprävention, ambulante und stationäre Sucht-Nachsorge und Sucht-Therapie, sozialarbeiterische Betreuung, Schuldnerberatung sowie weitere Angebote für die genannten Zielgruppen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., Feldmannstraße 92, 66119 Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nach Möglichkeit im Bereich der ambulanten Suchthilfe in der Stadt Trier und im Kreis Trier-Saarburg.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft, Beitrag und Haftung der Mitglieder

(1) Mitglieder können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie Auflösung der juristischen Person.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.

(5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

(6) Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt erklären.

(7) Der Verein ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Arbeitsverhältnis eines beim Verein beschäftigten Mitglieds gleich aus welchem Grund endet.

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Zugang des Beschlusses über die Ausschließung scheidet das betroffene Mitglied aus dem Verein aus.

(9) Die Haftung von Vereinsmitgliedern bestimmt sich nach § 31 b BGB.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: Dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie einem Beisitzer.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihre Tätigkeit im Vorstand eine Entschädigung bis zur Höhe der maximalen Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand unter Enthaltung des betroffenen Vorstandsmitglieds.

Daneben können Vorstandsmitglieder gegen ein angemessenes Entgelt operativ für den Verein tätig sein.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so bleibt dieses Mitglied im Amt, bis ein Ersatzmitglied gewählt wurde. Soweit zeitnah keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, ist möglichst innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Bestimmung der Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (Jahresbericht des Vorstandes), Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Einberufung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle oder hybride Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so soll bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(5) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch die Mitglieder einberufen werden, wenn dem mindestens

ein Drittel der Mitglieder zustimmen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

(6) Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins, einschließlich des Protokolls der Mitgliederversammlung, sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer sowie bei der Leitung der Beratungsstelle hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.